

KLAUSURENKURS FÜR MODUL 13.2

— VERKEHRSRECHT



http://cdn.antenne.com/media/filer_thumbnails/2016/05/26/lkw_kontrolle_polizei_sebastian_gollnow_dpa.jpg__498x280_q80_crop-.jpg [Letzter Abruf: 18.06.2016]

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers* reproduziert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 106 ff. des Urheberrechtsgesetzes.

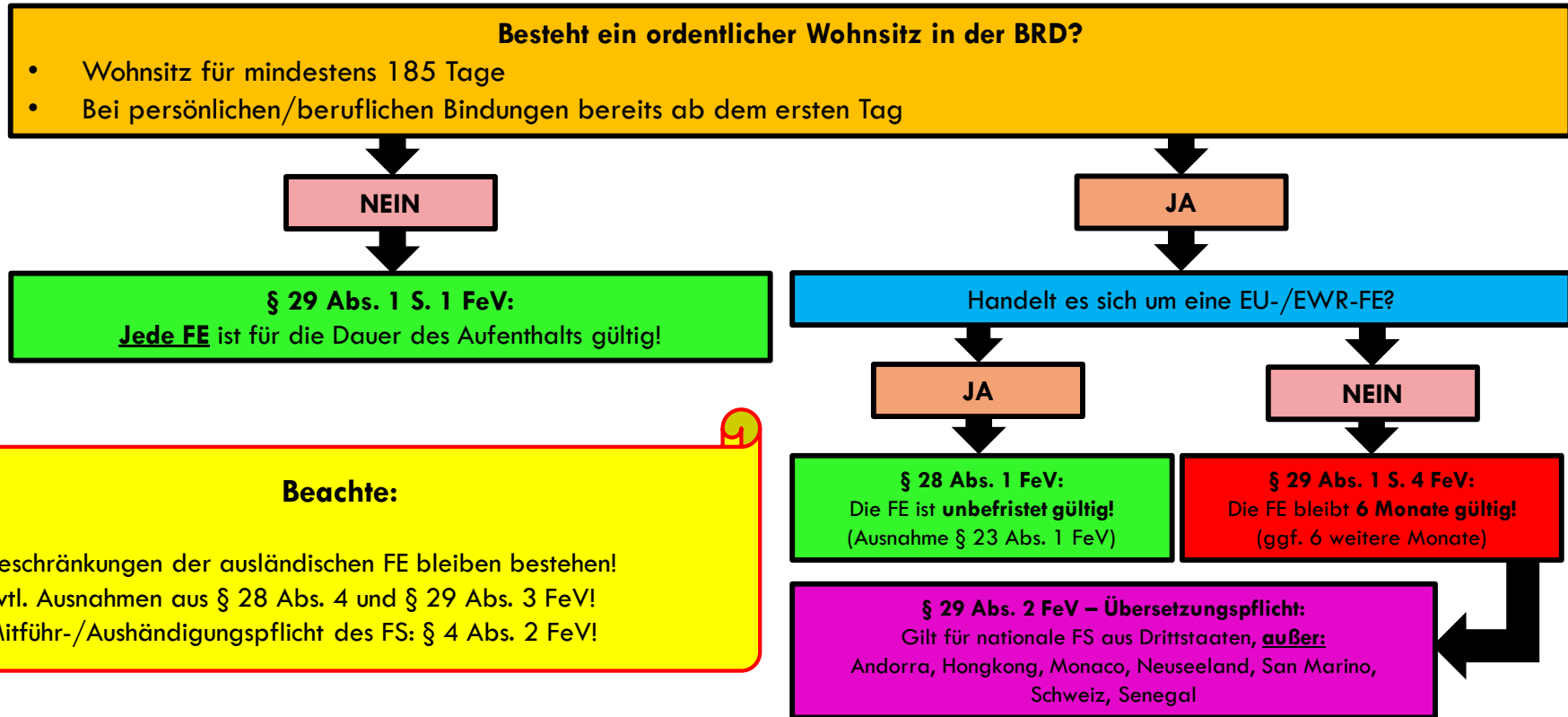
Inhalte dieses Klausurenkurses

2

- ❑ Ausländische Fahrerlaubnisse
- ❑ Beschlagnahme ausländischer Fahrerlaubnisse
- ❑ Sicherheitsleistung - § 132 StPO
- ❑ Ausländische Kfz im deutschen Straßenverkehr
- ❑ Ladungssicherung und Überladung - Verstöße
- ❑ Steuer- und Versicherungspflicht für ausländische Kfz
- ❑ Erlöschen der Betriebserlaubnis
- ❑ Gewerblicher Güterverkehr/Sozialvorschriften
- ❑ Fälschung technischer Aufzeichnungen/beweiserheblicher Daten

Ausländische Fahrerlaubnisse

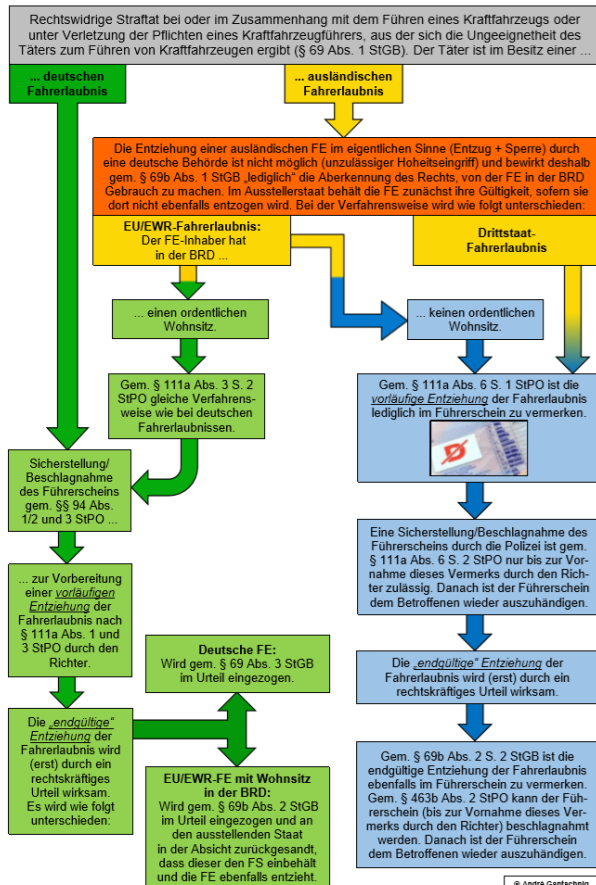
3



Beschlagnahme ausländischer FE

INFO:

Diese Datei ist auf www.jurhelp.de unter der Kategorie „Verkehrsrecht“ als pdf-Dokument zu finden!



Sicherheitsleistung - § 132 StPO

5

Sicherheitsleistung gem. § 132 StPO

Voraussetzungen nach Abs. 1:

- Straftat oder OWi (§ 46 Abs. 1 OWiG)
- Beschuldigter oder Betroffener
- Dringender Tatverdacht
- Kein fester Wohnsitz/Aufenthaltort in der BRD
- Keine Voraussetzungen eines Haftbefehls (§ 112 StPO)
- Erwartung einer Geldstrafe/-buße
- Maßnahme dient der Durchführung des Verfahrens

Rechtsfolge nach Abs. 1:

- Leistung einer Sicherheit
- Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten

Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 116a Abs. 1 StPO: Art der Sicherheitsleistung

Funktionale Zuständigkeit:

- **Anordnung:** Richter, bei GiV auch Polizei (§ 152 Abs. 2 GVG)
- **Durchführung:** Jeder Polizeibeamte

Voraussetzungen nach Abs. 3:

- Voraussetzungen aus Abs. 1
- Beschuldigter/Betroffener leistet keine Sicherheit

Rechtsfolge nach Abs. 3:

- Durchsuchung der Person und ihrer Sachen
- Beschlagnahme geeigneter Sachen

Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 98 Abs. 2 StPO: Richterliche Bestätigung/Belehrung
- § 107 StPO: Durchsuchungs-/Beschlagnahmeprotokoll
- § 109 StPO: Kennzeichnung beschlagnahmter Gegenstände

Funktionale Zuständigkeit:

- **Anordnung:** Richter, bei GiV auch Polizei (§ 152 Abs. 2 GVG)
- **Durchführung:** Jeder Polizeibeamte

Exkurs: Verfahrenskosten

6

Abschnitt 1 Erster Rechtszug

Verfahren mit Urteil, wenn kein Strafbefehl vorausgegangen ist, bei	
3110 – Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen	140,00 €
3111 – Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder zu Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen	280,00 €
3112 – Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren	420,00 €
3113 – Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren	560,00 €
3114 – Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren	700,00 €
3115 – Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren oder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe	1 000,00 €
3116 – Anordnung einer oder mehrerer Maßregeln der Besserung und Sicherung	70,00 €
3117 – Festsetzung einer Geldbuße	10 % des

Beachte:

Aufgrund des Richtervorbehalts entscheidet grundsätzlich der Richter.
Nur bei GiV können diese Tabellen als Anhalt dienen!

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) § 107 Gebühren und Auslagen

- (1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde bemisst sich die Gebühr nach der Geldbuße, die gegen den Betroffenen im Bußgeldbescheid festgesetzt ist. Wird gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung eine Geldbuße nach § 30 festgesetzt, so ist von der juristischen Person oder der Personenvereinigung eine Gebühr zu erheben, die sich nach der gegen sie festgesetzten Geldbuße bemisst. Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens 25 Euro und höchstens 7 500 Euro.
- (2) Hat die Verwaltungsbehörde im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so beträgt die Gebühr 20 Euro.
- (3) Als Auslagen werden erhoben

1. Entgelte für Telegramme;
2. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde pauschal 3,50 Euro;
3. (weggefallen)
4. Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen; Auslagen werden nicht erhoben für die Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn das Entgelt nicht für den Einzelfall oder nicht für ein einzelnes Verfahren berechnet wird;
5. nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlende Beträge, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind; ist aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes keine Vergütung zu zahlen, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre; sind

Ausländische Kfz im deutschen Straßenverkehr

7

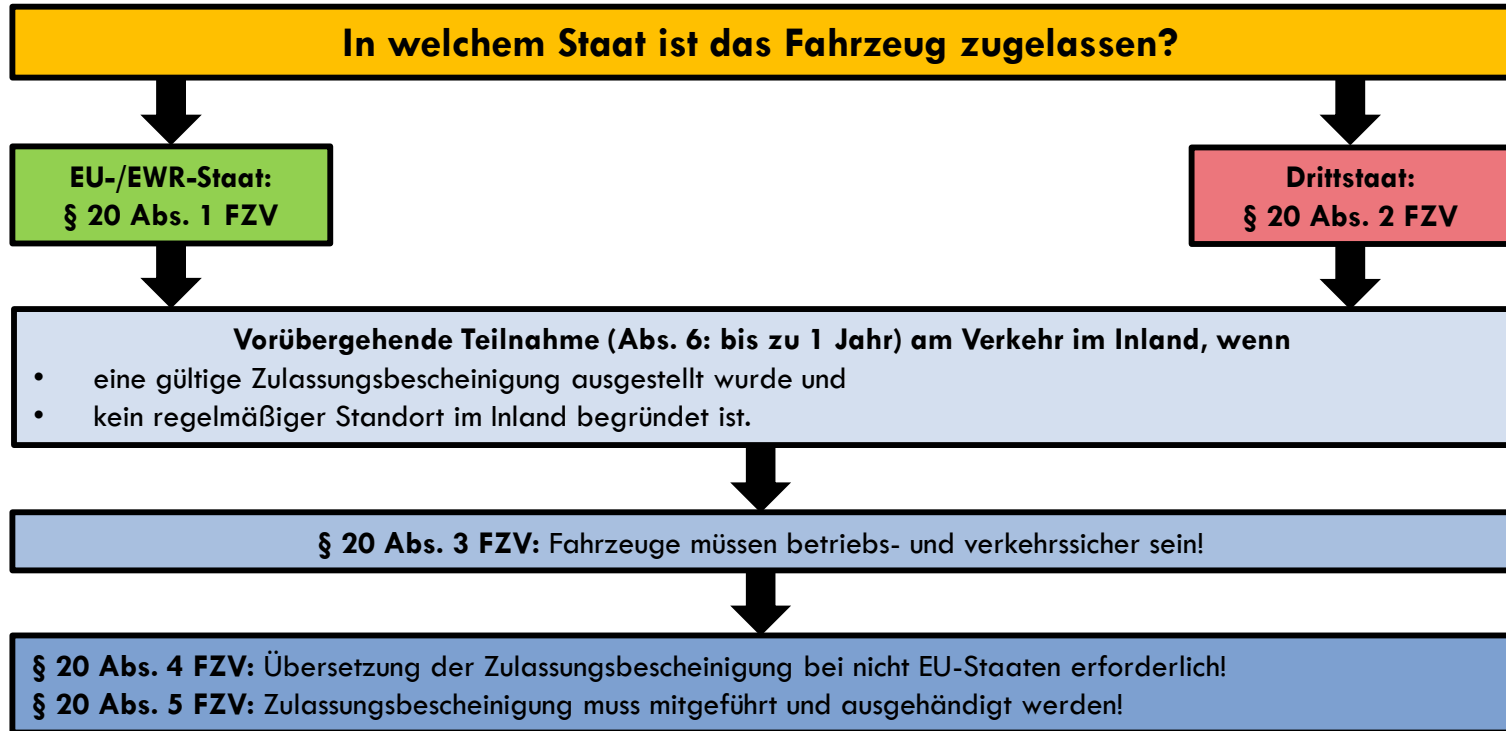
Grundsatz:

- Die StVO (Verhaltensvorschrift) gilt für jeden Verkehrsteilnehmer!

- Die StVZO (Ausrüstungsvorschrift) gilt nur für in Deutschland zugelassene Kfz!
 - ▣ Ausnahme: § 31 d StVZO
 - ▣ Bei sonstigen Verstößen dient § 23 StVO als Auffangtatbestand.

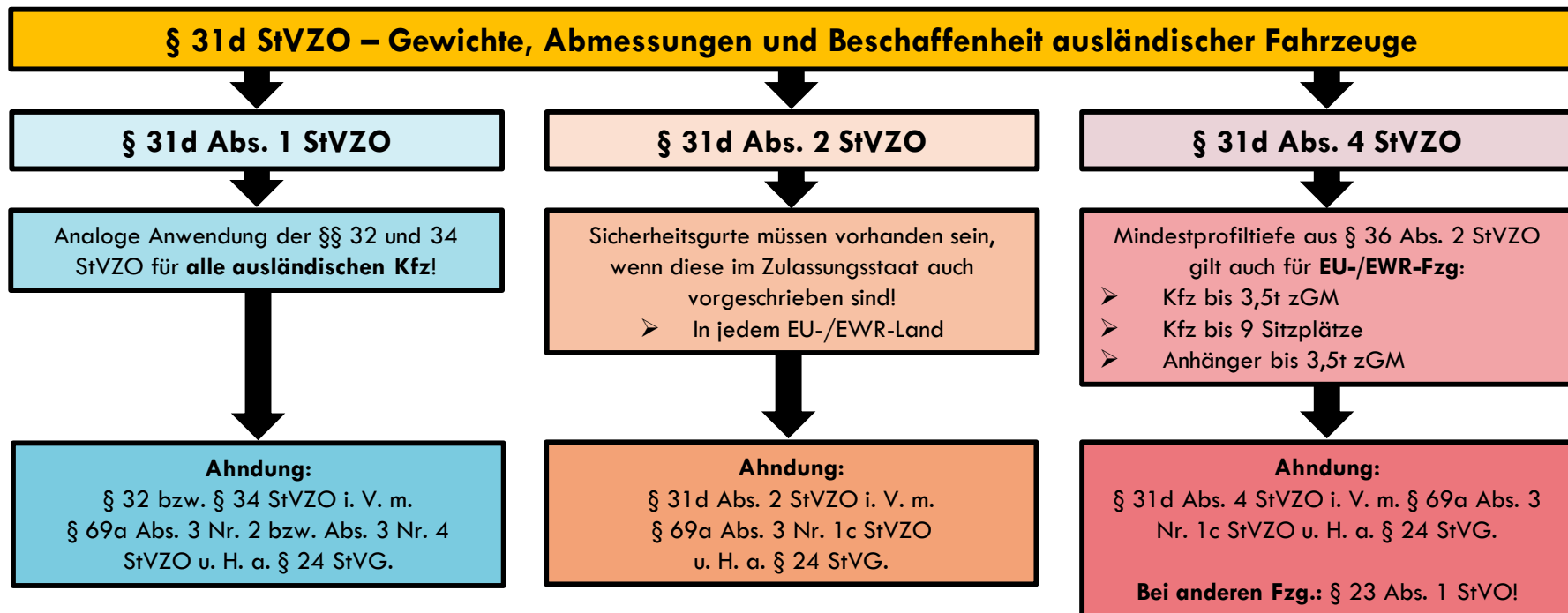
Ausländische Kfz im deutschen Verkehr

8



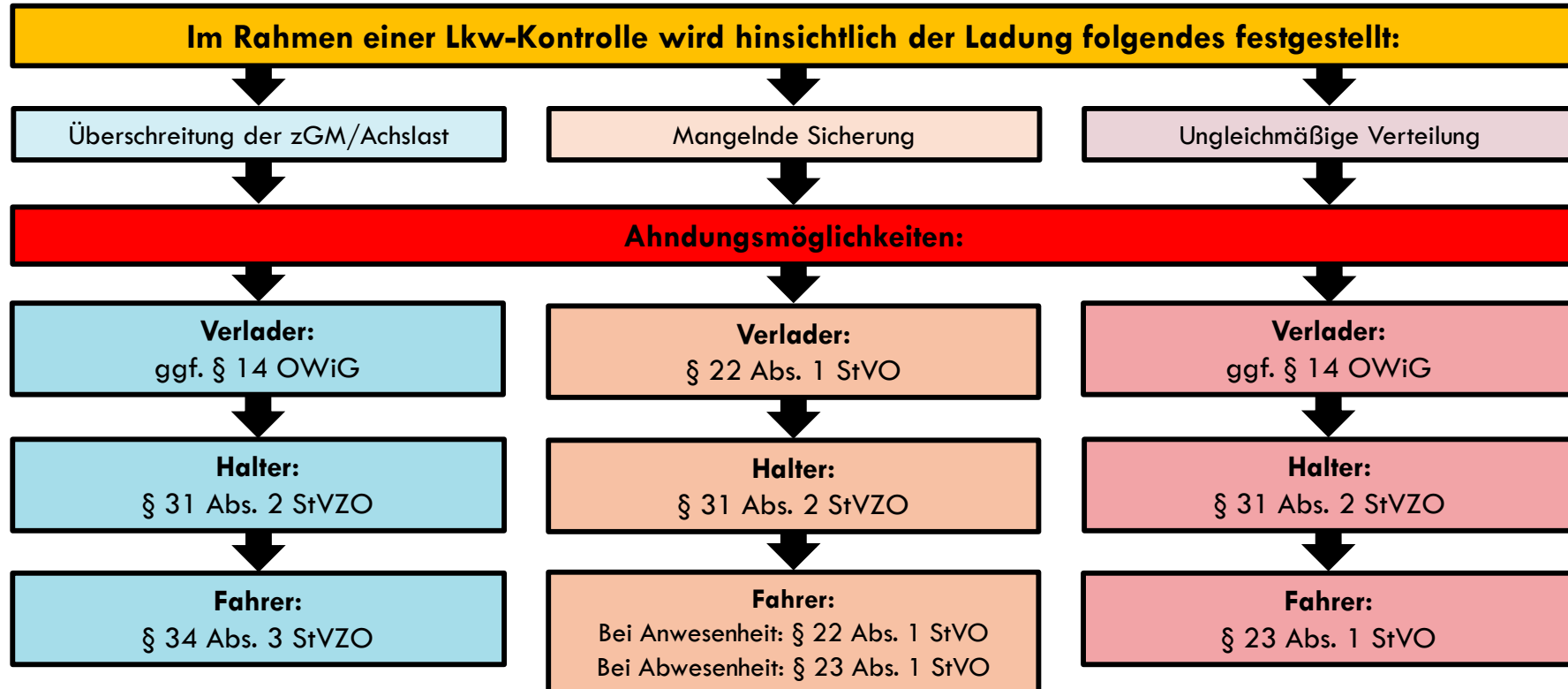
§ 31d StVZO - Übersicht

9



Ahndungen von Ladungs-Verstößen

10



§ 31c StVZO – Berechnung von Überladung

11

§ 31c StVZO – Überprüfung von Fahrzeuggewichten:

- Der Fahrer kann die Einhaltung von Achslast/Gesamtgewicht nicht glaubhaft machen:
 - ▣ Pflicht zur Wägung
 - ▣ Pflicht zur Um-/Entladung
 - ▣ Aushändigung einer Bescheinigung über das Ergebnis durch die Polizei
 - ▣ Bei einem Verstoß trägt der Halter die Kosten der Wägung

Berechnung eines Übergewichts in Prozent:

- $\text{Überladung (in kg)} \times 100 : \text{zGM (in kg)} = \text{Überladung in \%}$
- Bei $> 10\%$ → Um-/Entladung oder Untersagung der Weiterfahrt (§ 11 Nds. SOG)

Beispiel:

- Wiegung ergibt: 2t zu viel geladen!
- $2.000 \times 100 = 200.000$
- zGM beträgt 35t
- $200.000 : 35.000 = 5,71\%$

Steuer- und Versicherungspflicht für ausländische Kfz

12

Steuerpflicht – KraftStG

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG – Steuergegenstand:

Ausländische Fzg. unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer. Ausgenommen hiervon sind in der EU zugelassene Kfz zur Güterbeförderung mit zGM > 3,5t.

§ 3 Nr. 13 KraftStG – (weitere) Ausnahmen:

Von der Steuer befreit sind ausländische Pkw und Anhänger bis zu einem Jahr Aufenthalt, die nicht der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen und keinen regelmäßigen Standort* im Inland haben.

Ahndungsmöglichkeiten nach der Abgabenordnung (AO):

- § 370 Abs. 1 AO: Vergehen bei vorsätzlichem Handeln
- § 378 Abs. 1 AO: OWi bei leichtfertigen Handeln

Versicherungspflicht – AusIPfIVG

§ 1 Abs. 1 AusIPfIVG – Notwendigkeit einer Versicherung:

Kfz und Anhänger ohne regelmäßigen Standort im Inland müssen eine Kfz-Haftpflichtversicherung haben.

§ 1 Abs. 2 AusIPfIVG – Versicherungsbescheinigung:

- Mitführ-/Aushändigungspflicht einer Versicherungsbescheinigung
- § 8a Abs. 1 AusIPfIVG i.V. m. der VO: gilt nicht für
 - EU-/EWR/-CH-Staaten
 - Andorra, Grönland, Monaco, San Marino, Serbien, Vatikanstadt

Ahndungsmöglichkeiten nach dem AusIPfIVG:

- § 9 Abs. 1 AusIPfIVG: Vergehen bei Gebrauch ohne Versicherung
- § 9a Abs. 1 AusIPfIVG: OWi bei nicht mitführen/aushändigen der Bescheinigung

Beachte: Es kommt allein auf den Standort des Fahrzeuges an. Der Wohnsitz des Halters hat hierbei lediglich eine indizielle Wirkung!

Begriff der „Betriebserlaubnis“:

- Die BE ist die Anerkennung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs
- Voraussetzung für die Erteilung ist, dass das Fahrzeug oder das Einzelteil den Vorschriften der StVZO über Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger entspricht
- Die BE eines Fahrzeuges erlischt gemäß § 19 Abs. 2 StVZO u. a., wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (**Gefährdungsvariante**)
- Änderungen im Sinne dieser Vorschrift, durch die die Betriebserlaubnis erlöschen kann, setzen ein willentlich auf eine Änderung gerichtetes Tun voraus (nicht Verschleiß oder Reparatur)

Arten von Betriebserlaubnissen

- ❑ **Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) - § 20 StVZO**
 - ▣ Serienfahrzeuge wie bspw. BMW, Ford, VW usw.

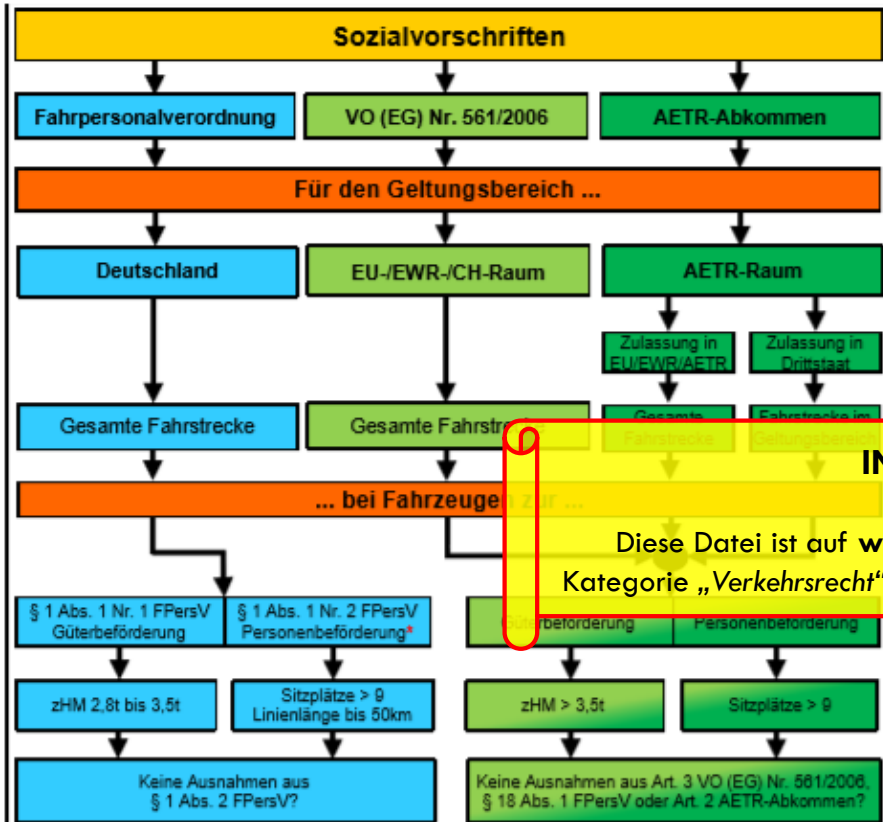
- ❑ **Einzelbetriebserlaubnis (EBE) - § 21 StVZO**
 - ▣ Fahrzeuge und Fahrzeugteile durch „Eigenbau“

- ❑ **Fahrzeugteilebetriebserlaubnis (FzTBE) - § 22 StVZO**
 - ▣ Wie ABE/EBE, jedoch nur auf ein bestimmtes Fahrzeugteil bezogen (Lenkrad, Spoiler usw.)
 - ▣ Die Wirksamkeit der BE für diese Teile kann von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden

Mögliche Straftaten i. V. m. einem Erlöschen der BE „Typvariante“

- Es wird eine andere (höhere) Fahrerlaubnis benötigt (*FoF*)
- Für das „neue“ Kfz besteht ein anderer Steuersatz (*Verstoß KrafStG*)
- Das „neue“ Kfz wird versicherungspflichtig (*Verstoß PflVG; eher die Ausnahme!*)

Sozialvorschriften



INFO:
Diese Datei ist auf www.jurhelp.de unter der Kategorie „Verkehrsrecht“ als pdf-Dokument zu finden!

Lenkzeiten:	Ruhezeiten:
Tägliche Lenkzeit: • maximal 9 Stunden; 2x je Woche 10 Stunden Wöchentliche Lenkzeit: • maximal 56 Stunden Doppelwochenlenkzeit: • maximal 90 Stunden (56/34/56/34 usw.) Mehrfahrerbetrieb: • Berechnung der Lenk-/Ruhezeiten auf 30 Stunden • Die tägliche Ruhezeit beträgt stets 9 Stunden Wöchentliche Höchstarbeitszeit (§ 21a ArbZG): • 48 Stunden • 60 Stunden, wenn durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in 16 Wochen ≤ 48 Stunden ist Tägliche Höchstarbeitszeit (§ 3 ArbZG): • 8 Stunden • 10 Stunden, wenn durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in 24 Wochen ≤ 8 Stunden ist	Fahrtunterbrechung: • 45min nach 4,5 Stunden <i>oder</i> • 15min und 30min innerhalb von 4,5 Stunden <i>oder</i> • 15min innerhalb und 30min nach 4,5 Stunden Tägliche Ruhezeit: • mindestens 11 Stunden • 1. <i>Ausnahme:</i> 3x je Woche Reduzierung auf 9 Stunden • 2. <i>Ausnahme:</i> Aufteilung in 3 und 9 Stunden • Innerhalb von 24 Stunden nach der vorherigen Ruhezeit Wöchentliche Ruhezeit: • mindestens 45 Stunden • <i>Ausnahme:</i> in 2 Wochen Reduzierung auf 1x 45 und 1x 24 Stunden mit Ausgleich der „fehlenden“ 21 Stunden bis zum Ende der 3. Woche zusammen mit einer täglichen Ruhezeit • Innerhalb von 6 Tagen nach der vorherigen Ruhezeit Ausnahmeregelung: Wenn zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen, Fahrzeug oder Ladung erforderlich, darf von den Lenk-/Ruhezeiten abgewichen werden (Halteplatz erreichen)
Ahndungsvorschrift für die FPersV: § 21 Abs. 2 Nr. 1 FPersV u. H. a. § 8 Abs. 1 Nr. 2a FPersG	Ahndungsvorschrift für die VO (EG) 561/2006: § 8a Abs. 2 Nr. 1 FPersG
	Ahndungsvorschrift für das AETR: § 25 Abs. 2 Nr. 2 FPersV u. H. a. § 8 Abs. 1 Nr. 2b FPersG

http://www.bpb.de/izpb/159818/karten
 [Letzter Abruf: 23.02.2019]



Beispiel einer Lenkzeit-Berechnung:

Lenkzeit:
 → 2 Stunden (Dritt-Staat)

→ 4,5 Stunden (AETR)

→ 3,5 Stunden (AETR/EU)

→ 2 Stunden (EU)

Tageslenkzeit:

- Iranischer Lkw
 12 Stunden – 2 Stunden = 10 Stunden
- Belgischer Lkw
 12 Stunden – 0 Stunden = 12 Stunden

Fälschung technischer Aufzeichnungen/beweiserheblicher Daten

18

Fälschung technischer Aufzeichnungen – § 268 StGB

Das Fahrzeug ist mit einem **analogen Kontrollgerät** ausgerüstet!

Objektiver Tatbestand:

- **Abs. 1 Nr. 1:**
unechte technische Aufzeichnung **herstellen** oder echte technische Aufzeichnung **verfälschen**
- **Abs. 1 Nr. 2:**
Gebrauch einer unechten/verfälschten technischen Aufzeichnung
- **Abs. 3:**
Beeinflussung des Aufzeichnungsergebnisses durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang

Subjektiver Tatbestand:

- Mindestens Eventualvorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- DD2 bzgl. der Täuschung im Rechtsverkehr (eine andere Person zu einem rechtserheblichen Verhalten veranlassen)

Beispiele:

- Falscher Name auf Fahrtschreiberschaublatt (-)
- Verbiegen der Geschwindigkeitsnadel am Fahrtschreiber (+)
- Verwischen/Verändern der Schaublätter nach Fahrtende (+)
- Verstellen der Zeituhr des EG-Kontrollgerätes (Abs. 3!) (+)

Fälschung beweisbarer Daten – § 269 StGB

Das Fahrzeug ist mit einem **digitalen Kontrollgerät** ausgerüstet!

Objektiver Tatbestand:

- **Abs. 1 Var. 1 und 2:**
beweisbare Daten **speichern** oder **verändern**, sodass bei Wahrnehmung eine unechte/verfälschte Urkunde vorliegen würde
- **Abs. 1 Var. 3:**
Gebrauch derart gespeicherter oder veränderter Daten

Beispiele

- Verwenden einer Fahrerkarte einer anderen Person (+)
- Außerkraftsetzen des Geschwindigkeitsbegrenzers mittels Magnet (+)



Viel Erfolg bei den Prüfungen!